



---

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
www.lu.ch

## Zur Sperrung der Veröffentlichung von Personendaten eines Fahrzeughalters

### 1. Ausgangslage

Der Kanton Luzern lässt ein Motorfahrzeugverzeichnis veröffentlichen. Die gesetzliche Grundlage für diese Veröffentlichung befindet sich in Art. 104 Abs. 5 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958:

<sup>5</sup> Die Kantone haben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntzugeben. Das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter kann veröffentlicht werden.

Zur Bekanntgabe von Personendaten der Fahrzeughalter befinden sich in Art. 126 Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr folgende Ergänzungen:

<sup>1</sup> Namen und Adresse von Inhabern eines Kontrollschildes können jedermann bekanntgegeben werden.

<sup>2</sup> Über die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer ist bei Unfällen gegenüber den Beteiligten und bei Halterwechsel gegenüber dem neuen Halter Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Angaben aus dem Fahrzeugausweis dürfen auf begründetes schriftliches Gesuch Personen bekanntgegeben werden, die im Hinblick auf ein Verfahren ein zureichendes Interesse geltend machen.

### 2. Die Luzerner Praxis zur Sperrung der Veröffentlichung von Personendaten

Im Luzerner Motorfahrzeugverzeichnis sind die Personendaten (Namen und Adresse) sämtlicher Fahrzeughalter nach Kontrollschilder veröffentlicht. Verschiedene Personen verspürten schon bald das Bedürfnis nach Achtung ihrer Privatsphäre. Sie ersuchten deshalb um Sperrung der Veröffentlichung ihrer Personendaten. Bis zum Jahr 2001 verlangte das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern den Nachweis eines schützenswerten Interesses für eine solche Sperrung. So wurde die Sperrung der Veröffentlichung beispielsweise für Mitglieder von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwalt) oder einer besonders gefährdeten Person vorgenommen. Seit 2001 hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern seine Praxis gelockert.

### 3. Die Haltung der eidgenössischen Datenschutzkommission

Die eidgenössische Datenschutzkommission hat am 22. Mai 2003 einen wichtigen Grundsatzentscheid im Bereich Sperrung von Personendaten in kantonalen Veröffentlichungen gefällt. In einem Freiburger Fall wollte eine Person die Sperrung der Veröffentlichung verlangen, obwohl sie keine besondere Umstände geltend machen konnte. Sie beschränkte sich darauf zu behaupten, sie befürchte der Neugierde Dritter ausgesetzt zu sein, welche zu jeder Zeit ihre Bewegungen mitverfolgen könnten. Sie fühle sich durch die Veröffentlichung der Personendaten in ihrer Bewegungsfreiheit und Privatsphäre eingeschränkt. Solange sie sich auf der Strasse rechtmässig verhalte und niemanden gefährde, könne das Interesse Dritter ihre Neugierde zu befriedigen, gegenüber den geltend gemachten verfassungsmässigen Rechten nicht überwiegen.

Die Freiburger Behörden wiesen das Sperrungsgesuch ab, da die betroffene Person nach ihrer Beurteilung keine schutzwürdigen Interessen geltend machte. Sie sei keiner grösseren Betroffenheit ausgesetzt als jede andere Person. Angesichts der gesetzlichen Grundlage, welche die Veröffentlichung von Personendaten erlaube, könne deshalb ihrem Gesuch nicht entsprochen werden.

Die Eidgenössische Datenschutzkommission hebt diesen kantonalen Entscheid auf und anerkennt die vom Gesuchsteller geltend gemachten Gründe als schutzwürdige Interessen. Dabei wird festgehalten, dass das Bundesrecht die Kantone zur Veröffentlichung der Personendaten von Fahrzeughaltern ermächtigt aber nicht zwingt. Die Kantone müssen für sich ein vollständiges Register der Fahrzeughalter führen, sie sind jedoch keineswegs verpflichtet, dieses vollständig zu veröffentlichen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch Dritter auf die Veröffentlichung einer vollständigen Liste von Fahrzeughaltern. Deshalb genügt es, wenn eine Person glaubhaft macht, dass sie sich einem Risiko oder dem Ungemach der Neugierde nicht ausgesetzt sehen will. Ein konkreterer Beweis oder Indizien für die befürchteten Risiken dürfen von der kantonalen Behörde nicht verlangt werden.

#### **4. Die Konsequenz auf die Luzerner Praxis**

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (sowie alle anderen kantonalen Strassenverkehrsämter) muss den Entscheid der Eidgenössischen Datenschutzkommission in seiner zukünftigen Praxis berücksichtigen. Das bedeutet, dass Sperrungsgesuche von betroffenen Personen behandelt werden müssen, sofern diese eine Einschränkung ihrer Privatsphäre und ihrer Bewegungsfreiheit geltend machen.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern

Luzern, Januar 2004